



SATZUNG

der

Stiftung für krebskranke und behinderte Kinder in Bayern

mit dem Sitz in Regensburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz.....	4
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Selbstlosigkeit.....	7
§ 4 Stiftungsvermögen.....	7
§ 5 Stiftungsmittel	8
§ 6 Stiftungsorgane.....	10
§ 7 Vorstand	11
§ 8 Vertretung und Geschäftsführung	12
§ 9 Kuratorium	14
§ 10 Aufgaben des Kuratoriums.....	17
§ 11 Geschäftsgang des Kuratoriums	19
§ 12 Rechnungslegung	21
§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung, Aufhebung und Zusammenlegung	21
§ 14 Vermögensanfall.....	22
§ 15 Salvatorische Klausel	23
§ 16 Stiftungsaufsicht.....	23
§ 17 In-Kraft-Treten	24

Präambel

Die Stiftung wurde vom Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e. V. (VKKK e.V.) in Regensburg errichtet.

Mit der Stiftung will der Verein einen dauerhaften Träger für Projekte schaffen, die aus den Aktivitäten des Vereins entstanden sind, aber aufgrund ihrer überregionalen Ausdehnung und Bedeutung die Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner ehrenamtlich engagierten Mitglieder überfordern.

Die Stiftung und der VKKK e.V. sollen dauerhaft in einer gedeihlichen Zusammenarbeit verbunden bleiben, indem die Stiftung neben ihren überregionalen Aufgaben auch die Tätigkeit des VKKK e.V. fördert und aus dem Verein Erfahrungen, Anregungen und Projektinitiativen in die Stiftung eingebracht werden.

Die Stiftung ist als Gemeinschaftsstiftung konzipiert. Sie ist daher ausdrücklich ausgerichtet auf den Erhalt von Zustiftungen und sonstigen Stärkungen und Unterstützungen ihrer Anliegen durch Dritte. Sie steht auch für die Aufnahme, Verwaltung, Kooperation und Unterstützung von nicht rechtsfähigen und rechtsfähigen Stiftungen zur Verfügung, wenn diese einen Zweck fördern, der mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist. Der VKKK e.V. will hierdurch als „Anstifter“ mit der Stiftung eine Plattform schaffen, um möglichst viele Förderer für das Anliegen einer Hilfe für krebskranke und behinderte Kinder zu gewinnen.

Die Stiftung soll parteipolitisch, weltanschaulich, religiös und konfessionell neutral sein. Sie soll Unterstützung ohne Ansehen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung von Betroffenen oder Einrichtungen und deren Trägern gewähren.

Der VKKK e.V. ist Träger der Elternwohnanlage „Haus Otto“ in Regensburg, die der Unterbringung und Betreuung krebskranker und körperbehinderter Kinder/Jugendlicher und ihrer Angehörigen während der Behandlung an verschiedenen Kliniken in Regensburg dient. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung dieser Einrichtung könnte der Betrieb einer solchen Einrichtung den Umfang des Vereins und seiner personellen Kapazitäten langfristig übersteigen. Die Stiftung soll auch für diese, über die Region hinaus bedeutsame Einrichtung eine dauerhafte Trägerschaft ermöglichen und hierzu das Haus vom VKKK e.V. erhalten können, wenn und soweit die finanziellen Voraussetzungen hierfür beim Verein und bei der Stiftung geschaffen werden können und beide Organisationen einen solchen Trägerwechsel beschließen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung für krebskranke und behinderte Kinder in Bayern“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Fortentwicklung der Hilfe für und Unterstützung von Menschen, die von Krebs – auch hämatologisch-onkologischen Erkrankungen – und Behinderung im Kindes- und Jugendalter betroffen sind. Hierzu gehören krebskranke und behinderte Kinder und Jugendliche und deren Angehörige sowie Menschen, die einen Angehörigen im Kindes- oder Jugendalter durch Krebs verloren haben. Um eine optimale Förderung zu ermöglichen, kann die Tätigkeit der Stiftung auch die Hilfe für und Unterstützung von krebskranken und behinderten jungen Erwachsenen bis ca. 30 Jahren umfassen.
- (2) Im Rahmen der für die Stiftungsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel soll der Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 1. Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe in finanzieller oder sachlicher Form oder sonstige Unterstützung für und an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, soweit diese Körperschaften mit den Mitteln der Erfüllung des in Absatz 1 formulierten Zwecks dienen.

Hierunter fällt insbesondere die finanzielle und sonstige Förderung und Unterstützung von Projekten oder der allgemeinen Tätigkeit des Vereins zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V. in Regensburg.

2. Förderung und Unterstützung von Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Erforschung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Behandlung von Krebserkrankungen und Behinderungen im Kindes- und Jugendalter sowie der Vor- und Nachsorge und der sozialen und psychologischen Betreuung von Betroffenen einschließlich der Förderung und Vergabe von Forschungs- und Fortbildungsstipendien und von Preisen für herausragende wissenschaftliche Arbeiten auf diesen Gebieten.
3. Förderung und Durchführung von Kongressen und Seminaren zur Diskussion und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Erfahrungsaustausch und zur Aus- und Fortbildung von Medizinern und anderen, in der Betreuung von krebskranken und behinderten Kindern und Jugendlichen Tätigen auf den Gebieten der Erforschung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Behandlung von Krebserkrankungen und Behinderungen im Kindes- und Jugendalter sowie der Vor- und Nachsorge und der sozialen und psychologischen Betreuung von Betroffenen.
4. Förderung und Durchführung von Seminaren, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur Aufklärung, Beratung und Betreuung von Betroffenen und von ehrenamtlichen Helfern in Initiativen und Einrichtungen, die Betroffene betreuen.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen Initiativen, Einrichtungen und Institutionen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, sowie von in der Behandlung und Betreuung von krebskranken und behinderten Kindern und Jugendlichen beruflich oder ehrenamtlich Tätigen.
6. Aufbau eines Netzwerkes zur Information und Kooperation von Betroffenen, von regionalen Initiativen, Einrichtungen und Institutionen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, und von in der Behandlung und Betreuung von krebskranken und be-

hinderten Kindern und Jugendlichen beruflich oder ehrenamtlich Tätigen, sowie Zusammenarbeit mit anderen, dem in Absatz 1 genannten Zweck dienenden überregionalen Einrichtungen und Institutionen.

7. Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten zur medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuung betroffener Kinder und Jugendlichen und deren Angehörigen.
 8. Auslobung von Preisen für beispielhafte Projekte und Aktivitäten im Sinne des Stiftungszwecks.
 9. Förderung und Unterstützung sowie Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Wohnanlagen zur Unterbringung Betroffener während einer stationären oder ambulanten Behandlung.
 10. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme und Anliegen Betroffener und über die Tätigkeit eines Netzwerkes und seiner Mitglieder.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar sowie mittelbar im Sinne einer Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO wissenschaftliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen wird bestimmt und beschränkt durch die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel. Die Stiftung soll die ihr übertragenen Aufgaben sukzessiv entsprechend der Entwicklung des Stiftungsvermögens verwirklichen. Vorstand und Kuratorium bestimmen im Rahmen des finanziell Möglichen über die Auswahl, die Reihenfolge und den Umfang der zu verwirklichenden Maßnahmen; diese müssen nicht alle gleichzeitig und/oder gleichrangig verwirklicht werden.

Auf die Verwirklichung einzelner Maßnahmen kann auch vollständig verzichtet werden, wenn die finanziellen Mittel der Stiftung hierfür dauerhaft nicht ausreichen.

- (5) Zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Aufgaben kann die Stiftung sich im Rahmen des steuerlich Zulässigen auch an anderen, ebenfalls steuerbegünstigten oder nicht steuerbegünstigten Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen oder diese gründen, soweit die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht entgegensteht.
- (6) Die Stiftung entfaltet ihre Tätigkeit vorrangig im Freistaat Bayern. Wenn es der sinnvollen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, können auch in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sowie in anderen europäischen Staaten, insbesondere in den an den Freistaat Bayern angrenzenden Regionen, Einrichtungen, Projekte oder Personen gefördert und Aktivitäten entfaltet werden. Die Aktivitäten der Stiftung sollen jedoch die Entstehung oder Tätigkeit regionaler oder örtlicher Initiativen oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zwecksetzung nicht ersetzen oder behindern, sondern vielmehr anregen und fördern.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung 50.000,00 Euro in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) durch den Stifter oder Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und sonstige Zuwendungen sowie sonstige Mittel, die steuerlich nicht zwingend dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zustiftungen können auch versehen mit einer besonderen Zweckbestimmung des Zustifters innerhalb des von § 2 gesetzten Rahmens angenommen werden. Sie dürfen mit dem Namen des Zustifters verbunden werden, wenn dieser es wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Zustiftungen nach Satz 3 und 4 anzunehmen.
- (4) Die Stiftung steht auch für die Übernahme der Trägerschaft und die Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen zur Verfügung, wenn deren Zweck mit dem der Stiftung vereinbar ist.
- (5) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wenn der Stifter oder Zustifter nicht etwas anderes bestimmt hat.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Spenden einzuwerben. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert, ist die Stiftung berechtigt, Spenden nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu bilden.

- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des jeweils steuerlich Zulässigen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.

Für die Bildung und Verwendung der freien Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7a AO soll dabei Folgendes gelten:

- (a) Die Stiftung soll die zulässigerweise in eine freie Rücklage eingestellten Mittel vorrangig dafür verwenden, in angemessenem Umfang für eine dauerhafte Werterhaltung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Wenn der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums nichts anderes beschließt, sollen hierfür jährlich Mittel in Höhe von 2 % des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 1 zuzüglich der Zustiftungen in die Rücklage eingestellt werden, wenn und soweit dies nach § 58 Nr. 7a AO zulässig ist. Abweichende Bestimmungen von Zustiftern zur Werterhaltung des zugewandten Vermögens sind in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu beachten.

- (b) Soweit die jährliche, steuerlich rechnerisch höchstmögliche Zuführung zur freien Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO den Zuführungsbetrag nach (a) überschreitet, sind diese Mittel zusätzlich in die freie Rücklage einzustellen, bis diese das Zweifache der für das folgende Geschäftsjahr zu erwartenden Ausgaben erreicht. Eine Auflösung dieses Teils der freien Rücklage ist nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
- (c) Auch soweit die jährliche, steuerlich rechnerisch höchstmögliche Zuführung zur freien Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO die Zuführungen nach (a) und (b) überschreitet, ist die Stiftung berechtigt, Mittel bis zur steuerlichen Höchstgrenze in die freie Rücklage einzustellen.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

Eine gleichzeitige Ausübung eines Amtes in beiden Organen ist nicht zulässig; § 7 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden. Die Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Richtlinie festgelegt, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

Auf Beschluss des Kuratoriums können Vorstandsmitglieder ihr Amt auch haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt ausüben.

Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder Sitzungsgelder beschließen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums als besonderen Vertreter nach §§ 86, 30 BGB einen Geschäftsstellenleiter bzw. eine Geschäftsstellenleiterin für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung mit Ausnahme der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und/oder einen bzw. mehrere Leiter für von der Stiftung betriebene Einrichtungen zu bestellen, insbesondere im Falle der Übertragung des Hauses Otto in Regensburg auf die Stiftung zur Leitung, Verwaltung und Betrieb dieses Hauses. Einem besonderen Vertreter kann eine Vergütung bezahlt werden. Zur Vertretung der Stiftung soll ein besonderer Vertreter nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied ermächtigt werden. An Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums, denen der Vorstand unterliegt, ist ein besonderer Vertreter ebenso gebunden.

(4) Die Stiftung kann außerdem zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte unentgeltlich oder gegen Entgelt übertragen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt bei Errichtung der Stiftung der Stifter, danach das Kuratorium. Nach Abschluss der Aufbauphase der Stiftung sollen drei Vorstandsmitglieder bestellt werden, es sei denn, der Umfang der Stiftung bleibt dauerhaft gering. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens ein Mitglied bestellt ist; dies gilt auch, wenn weitere bestellte Mitglieder vorzeitig wegfallen, ohne dass ein Ersatzmitglied bestellt wird.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Dieser legt ihre Amtszeit, auch abweichend von Absatz 3, die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 BayStiftG und § 181 BGB fest und bestimmt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Soweit der Vorstand lediglich aus einem Mitglied besteht, hat das Kuratorium aus seinen Reihen einen Stellvertreter für die Fälle zu bestellen, in denen das Vorstandsmitglied ausfällt oder rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist.
- (4) Die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder kann vom Kuratorium jederzeit auch ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wenn es das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vorstandsmitglied kann, soweit es ehrenamtlich tätig ist, jederzeit auch ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten, es sei denn der Rücktritt erfolgt zur Unzeit; in diesem Fall kann der Rücktritt nur mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Ein neben- oder hauptamtlich tätiges Mitglied kann seinen Rücktritt mit einer Frist von 3 Monaten erklären, es sei denn, der Dienstvertrag sieht eine längere Kündigungsfrist für

das Dienstverhältnis durch das Mitglied vor; diese ist auch für den Rücktritt als Vorstandsmitglied zu beachten.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl erfolgen; ein neues Mitglied wird nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bestellt. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt auf Ersuchen des Kuratoriums bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (6) Das Kuratorium benennt aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wenn das Kuratorium auf die Bestellung eines Vorsitzenden verzichtet, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Absatz 2. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem besonderen Vertreter nach § 6 Absatz 3 die Stiftung.

Das Kuratorium kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen und es von den Beschränkungen des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 BayStiftG und § 181 BGB im Einzelfall oder allgemein befreien.

- (2) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung das Kuratorium berufen ist, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung des Stiftungsinteresses keinen Aufschub duldet. Hierüber ist der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung entsprechend den Gesetzen, den Vorgaben der Stiftungssatzung, dem Stifterwillen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel sowie der Mitteleinsatz haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und wirtschaftlichen Geschäftsführung zu entsprechen.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
 2. Einwerbung von Zustiftungen, Spenden, Sponsorengeldern und sonstigen Unterstützungen zur Stärkung des Vermögens der Stiftung und zur Finanzierung der Stiftungsarbeit;
 3. Entwicklung der Fördertätigkeit der Stiftung; Ausarbeitung und Prüfung von Förderprojekten sowie deren Durchführung;
 4. Leitung, Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen der Stiftung;
 5. Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel für Förderprojekte und den Betrieb von Einrichtungen der Stiftung;
 6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung, sofern dieser vom Kuratorium verlangt wird;
 7. unterjährige Berichterstattung an das Kuratorium über die Lage und den Geschäftsverlauf der Stiftung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen durch das Kuratorium;
 8. Aufstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Jahresrechnung der Stiftung;
 9. Öffentlichkeitsarbeit über die Stiftung und ihre Aktivitäten.
- (4) Unabhängig von der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder obliegt die Geschäftsführung der Stiftung dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Das Kuratorium kann bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder bestimmte Aufgaben Einzelnen von ihnen zur alleinigen Verantwortung zuweisen. Es kann auch allgemein eine Ressortverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes vornehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben. Soweit eine solche nicht erlassen ist oder keine Regelung trifft, gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

- (5) Der Vorstand ist für bestimmte, in dieser Satzung genannte Geschäftsführungsmaßnahmen an die vorherige Zustimmung des Kuratoriums gebunden. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand können weitere Maßnahmen von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig gemacht werden. Darüber hinaus kann das Kuratorium durch Beschluss die Durchführung einzelner Maßnahmen seiner Entscheidung vorbehalten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch solche Zustimmungspflichten nicht beschränkt.

Soweit Maßnahmen in einem Wirtschaftsplan nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 oder Förderplan nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 enthalten sind oder den nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erlassenen Richtlinien entsprechen, ist der Vorstand berechtigt, diese in eigener Verantwortung durchzuführen, es sei denn, das Kuratorium hat sich die Zustimmung zu einer Einzelmaßnahme bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan oder den Förderplan oder die Richtlinien ausdrücklich vorbehalten.

Bei der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte soll die Wahrung einer aktiven und eigenverantwortlichen Geschäftsführung durch den Vorstand beachtet werden.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt bei Errichtung der Stiftung der Stifter, danach das Kuratorium selbst; dem Bestellungsberechtigten nach Absatz 3 steht ein Vetorecht zu.

Das Kuratorium ist handlungsfähig, wenn es mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist; dies gilt auch dann, wenn Mitglieder vorzeitig wegfallen, ohne dass ein Ersatzmitglied bestellt oder gewählt wird.

- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter bestellt. Dieser legt ihre Amtsdauer, auch abweichend von Absatz 3 Satz 10, einen Abberufungsvorbehalt im Sinne von Absatz 3 Satz 8 sowie den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden fest.
- (3) Danach wird die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums vom Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V. bestellt (bestellte Kuratoriumsmitglieder). Im Falle der Auflösung, Verschmelzung oder einer sonstigen Umstrukturierung des Vereins ist dieser berechtigt, einen anderen Berechtigten für das Bestellungsrecht zu benennen, der seine Tätigkeit fortführt, oder den Verzicht auf das Bestellungsrecht zu erklären. Erfolgt keine Benennung oder Verzichtserklärung, erlischt das Bestellungsrecht.

Bei jeder Berufung von Kuratoriumsmitgliedern hat das Bestellungsrecht jeweils Vorrang vor einer Zuwahl durch das Kuratorium nach Absatz 4, wenn andernfalls die Zahl der bestellten Kuratoriumsmitglieder unter der einfachen Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder liegen würde. Der Bestellungsrechte kann jeweils im Einzelfall oder allgemein ganz oder teilweise auf das Bestellungsrecht verzichten. Im Falle eines Verzichtes im Einzelfall erfolgt die Wahl des oder der betroffenen Kuratoriumsmitglieder nach Absatz 4. Bei einem allgemeinen Verzicht erlischt das Bestellungsrecht ganz oder teilweise für die Zukunft endgültig; die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt dann insoweit dauerhaft nach Absatz 4.

Der Bestellungsrechte kann sich bei der Bestellung jeweils vorbehalten, dass er das bestellte Mitglied jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig von seinem Amt abberufen kann. Ansonsten gilt für die Abberufung Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestellungsrechte der Abberufung zustimmen muss.

Bestellte Kuratoriumsmitglieder werden auf eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Der Bestellungsberechtigte kann die Amtszeit bei der Bestellung verkürzen.

Wiederbestellung ist zulässig, jedoch darf die gesamte Amtsdauer nicht mehr als zehn Jahre betragen. Einer darüber hinausgehenden Bestellung muss das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

- (4) Ansonsten werden Kuratoriumsmitglieder durch das Kuratorium zugewählt, soweit sie nicht nach Absatz 3 zu bestellen sind.

Die Amtszeit gewählter Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig. Das Kuratorium kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Wahl eines Kuratoriumsmitgliedes über eine zweite Amtszeit hinaus zulässig ist.

Gewählte Mitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrem Amt abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

- (5) Kuratoriumsmitglieder sollen bei ihrer Bestellung oder Wahl nicht älter als 72 Jahre sein. Bestellte und gewählte Kuratoriumsmitglieder scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Kuratorium aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Bestellte und gewählte Kuratoriumsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten, es sei denn, der Rücktritt erfolgt zur Unzeit; in diesem Fall kann der Rücktritt nur mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Bestellte und gewählte Kuratoriumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt ist. Die Neubestellung oder Neuwahl von Kuratoriumsmitgliedern soll so rechtzeitig erfolgen, dass ein lückenloser Amtsübergang am Ende der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes gewährleistet ist. Bei der Wahl des Nachfolgers ist das ausscheidende Mitglied berechtigt mitzustimmen.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann eine Ersatzbestellung oder Ersatzwahl erfolgen, wenn nicht das Kuratorium eine Verkleinerung des Gremiums und damit einen Verzicht auf die Neubesetzung beschließt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ersatzbestellung oder Ersatzwahl erfolgt für eine volle Amtszeit des neuen Mitgliedes.

- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit des betroffenen Kuratoriumsmitgliedes.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und entscheidet in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Es beschließt insbesondere über:

1. Änderungen der Stiftungssatzung nach § 13 Absatz 1 und 2, Auflösung der Stiftung und Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung;
2. Richtlinien über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Vorstandes;
3. Annahme von Zustiftungen, Spenden, Sponsorengeldern und sonstigen Unterstützungen, die mit dem Namen des Zuwendenden verbunden werden sollen oder mit einer Zweckbindung oder sonstigen Auflage des Zuwendenden versehen sind, es sei denn, die Zweckbindung bezieht sich auf von der Stiftung selbst initiierte Projekte;
4. strategische Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit nach Anhörung des Vorstandes;
5. Verpflichtung des Vorstandes, einen Wirtschaftsplan für die Stiftung aufzustellen, dessen Inhalt und das Verfahren sowie die Genehmigung eines vorgelegten Wirtschaftsplanes;

6. Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung der Stiftungsmittel für Förderprojekte und den Betrieb von Einrichtungen der Stiftung. Dies kann auch allgemein für einen vorgelegten Förderplan, auch im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach Ziffer 5, erfolgen. Das Kuratorium kann auch Richtlinien für die Förderung von Projekten beschließen, innerhalb derer der Vorstand berechtigt sein soll, Projekte eigenverantwortlich durchzuführen;
 7. Pflichten des Vorstandes hinsichtlich einer unterjährigen Berichterstattung über die Lage und den Geschäftsverlauf der Stiftung, deren Inhalt und das anzuwendende Verfahren;
 8. Prüfung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresrechnung der Stiftung sowie Feststellung der Jahresrechnung;
 9. jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes nach der Feststellung der Jahresrechnung sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB;
 10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes;
 11. sonstige Rechtsgeschäfte der Stiftung mit einem Mitglied des Vorstandes oder Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kuratoriums oder Angehörigen oder nahestehenden juristischen Personen und sonstigen nahestehenden Unternehmen von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums sowie sonstige Maßnahmen der Stiftung, die ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums oder deren Angehörige begünstigen;
 12. Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes, die nach dieser Satzung oder nach einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen;
 13. Maßnahmen und Angelegenheiten, die der Vorstand dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegt oder die das Kuratorium im Einzelfall durch Beschluss seiner Entscheidung vorbehalten hat.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Kuratoriumssitzungen sollen nach der Aufbauphase der Stiftung einmal im Vierteljahr stattfinden, es sei denn, der Umfang der Stiftung bleibt dauerhaft gering. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangt.
- (2) Die Einberufung hat durch Brief, Telefax oder E-mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen; zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung. Andere, allen Kuratoriumsmitgliedern zugängliche Übermittlungsformen kann das Kuratorium durch Beschluss zulassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, es sei denn, das Kuratorium beschließt den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes von der Sitzung. Auf Verlangen des Kuratoriums ist der gesamte Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, der auch die notwendigen Feststellungen trifft.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit zum Geschäftsgang in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind. Ist keine Geschäftsordnung erlassen und auch keine Regelung in dieser Satzung getroffen worden, bestimmt der Sitzungsleiter das Verfahren.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und keines Widerspruch gegen die Heilung erhebt. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung festgestellt; nachträgliche Ereignisse haben keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit mehr. Erweist sich das Kuratorium als nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorsitzenden innerhalb von 7 Tagen

nach der ersten Kuratoriumssitzung mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (7) Jedes Kuratoriumsmitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Kuratoriumsmitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zu übersenden.
- (10) Beschlüsse können auch außerhalb ordnungsgemäß geladener Sitzungen oder telefonisch, per Fax, per E-mail oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder hierüber informiert werden und kein Mitglied dem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 Absatz 1 und 2 dieser Satzung. Bei der Abstimmung muss sich mehr als die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Solche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zu übersenden.

§ 12

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung ist die Jahresrechnung festgestellt.
- (3) Die Jahresrechnung besteht aus einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie einer Vermögensaufstellung. Das Kuratorium kann beschließen, dass stattdessen ein Jahresabschluß nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen ist.
- (4) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages ist entbehrlich. Wenn der Umfang der Stiftung dies erfordert, kann das Kuratorium beschließen, dass der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen hat, der dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist. Näheres zu Inhalt und Verfahren des Wirtschaftsplanes kann das Kuratorium festlegen.
- (5) Das Kuratorium kann beschließen, dass die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist, soweit eine Prüfung nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Wahl und die Bestellung eines Abschlussprüfers erfolgen durch das Kuratorium.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung, Aufhebung und Zusammenlegung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Auflösung oder Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 2 können jedoch, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände und sozialer und medizinischer Gegebenheiten folgend, im Sinne des in der Satzung niedergelegten Stifterwillens und im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung behutsam durch Satzungsänderungen weiterentwickelt werden.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 können nur in einer Sitzung des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als 75 % der Mitglieder des Kuratoriums.

Die Beschlussfassung soll erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung von der zuständigen Finanzbehörde bestätigt worden ist.

Der Stifter kann Anregungen für Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 an das Kuratorium herantragen. Ihm steht ein Vetorecht bei solchen Beschlussfassungen zu.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V. Sollte dieser zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an einen etwaigen Gesamtrechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht besteht, zu gleichen Teilen an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. zur Verwendung beim Pater-Rupert-Mayer-Zentrum in Regensburg und an den Or-

den der Barmherzigen Brüder oder an deren Gesamtrechtsnachfolger, sollten auch diese nicht mehr bestehen, ersatzweise an die Stadt Regensburg.

Der oder die Anfallsberechtigten haben das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für die von der Stiftung verfolgten oder für dem ursprünglichen Stiftungsgedanken adäquate gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Solche Bestimmungen sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung und der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Berücksichtigung des Stifterwillens so zu ersetzen, dass es dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn die Satzung eine Regelungslücke enthält oder sich als auslegungsbedürftig erweist. Solange der Stifter besteht, soll dieser vor einer Entscheidung angehört werden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.